

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Harm Kruse, Dickenort 9, 27308 Kirchlinteln OT Holtum)

Bek. d. GAA Celle v. 10.05.2024 – CE 000017691-23-009-02

Die Firma Harm Kruse Biogas, Dickenort 9, 27308 Kirchlinteln OT Holtum (Geest), hat mit Schreiben vom 15.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln OT Holtum (Geest), Gemarkung Holtum-Geest, Flur 7, Flurstücke 7/53 und 7/54 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes (BHKW 2)
- Austausch des vorhandenen Feststoffeintrags
- Errichtung einer Mistlagerfläche
- Austausch der vorhandenen Tragluftfolienabdeckung mit integriertem Niederdruckgasspeicher auf dem Gärrestelager 1
- Errichtung eines Separators

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.